











		Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Kurzinformation
Pflege zu Hause	§ 45 b SGB XI	Entlastungsbetrag	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €	Der Entlastungsbetrag (monatlich) wird nicht direkt ausgezahlt , kann jedoch vielfältig eingesetzt werden. Er ist vor allem für Begleitung, Betreuung und Hilfe im Haushalt gedacht, kann aber im PG 1 auch für pflegerische oder stationäre Leistungen genutzt werden. Er kann auch für Eigenleistungen wie Unterkunft, Investitionskosten und Verpflegung bei Tages- und Kurzzeitpflege genutzt werden.
	§ 37 SGB XI	Pflegegeld 	-	332 €	573 €	765 €	947 €	Wenn die Pflege von Angehörigen oder anderen Privatpersonen übernommen wird, kann das Pflegegeld (monatlich) in Anspruch genommen werden. Auf Antrag können Sie auch das Pflegegeld mit der Pflegesachleistung (durch Pflegedienste) kombinieren .
	§ 36 SGB XI	Pflegesachleistung 	(ggf. 125 €)	761 €	1.432 €	1.778 €	2.200 €	Mit der Pflegesachleistung (monatlich) können Sie einen ambulanten Pflegedienst buchen, der zum Beispiel bei der Körperpflege unterstützt. Bis zu 40 % der Leistung können auch für anerkannte Betreuung- und Unterstützungsleistungen im Alltag eingesetzt werden.
	§ 40 SGB XI	Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen 	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	In jedem Pflegegrad besteht ein Anspruch auf einen Zuschuss bis zu 4.000 € zur Verbesserung des Wohnumfelds. Dazu zählt z.B. ein Badumbau oder ein Treppenlift. Die Maßnahmen müssen vorher bei der Pflegekasse beantragt und mit ihr besprochen werden.
	§ 40 SGB XI	Pflegehilfsmittel	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €	Pflegehilfsmittel (monatlich) sind Verbrauchsprodukte wie Einmalhandschuhe, Bettschutzeinlagen oder Desinfektionsmittel. Besprechen Sie vor dem Kauf mit der Pflegekasse, wo die Pflegehilfsmittel besorgt werden und wie diese abgerechnet werden können.
	§ 39 SGB XI	Verhinderungspflege	(ggf. 125 €)	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	Wenn eine pflegebedürftige Person vor der erstmaligen Verhinderung seit mind. sechs Monaten von der Pflegeperson in der häuslichen Umgebung gepflegt wird und mind. PG 2 hat, kann mit der Verhinderungspflege (jährlich) stationär oder zu Hause flexibel eine Ersatzpflege finanziert werden. Der Betrag für die Verhinderungspflege kann um bis zu 806 € aus der Kurzzeitpflege erhöht werden. Ausnahmen gibt es bei Pflegebedürftigen unter 25 Jahren der PG 4 und 5.

		Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Kurzinformation
Pflege in einer Einrichtung	§ 41 SGB XI	Kurzzeitpflege 	(ggf. 125 €)	1774 €	1.774 €	1.774 €	1.774 €	Ist die Pflege zu Hause für eine gewisse Zeit nicht möglich, kann die Kurzzeitpflege (jährlich) beantragt werden. Sie wird für bis zu 8 Wochen in einer stationären Einrichtung erbracht. Der Betrag für die Kurzzeitpflege kann durch die Verhinderungspflege erhöht werden. Es bleibt jedoch immer ein zuzahlender Eigenanteil, unter anderem für Unterkunft und Verpflegung.
	§ 42 SGB XI	Tagespflege 	(ggf. 125 €)	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €	Bei der Tagespflege (monatlich) wird eine Person zeitweise, zumeist von morgens bis nachmittags , in einer „Tageswohnung“ betreut. Das kann an einem oder an mehreren Tagen in der Woche erfolgen. Es bleibt jedoch immer ein Eigenanteil, unter anderem für Unterkunft und Verpflegung, zu zahlen. Leistungen für Tagespflege sind zusätzlich.
	§ 43 SGB XI	Vollstationäre Pflege 	(ggf. 125 €)	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €	Pflegebedürftige, die in einem Pflegeheim leben, können die Leistungen der vollstationären Pflege (monatlich) in Anspruch nehmen. Es bleibt jedoch immer ein Eigenanteil, unter anderem für Investitionskosten, Unterkunft und Verpflegung, zu zahlen.
Pflege-WG	§ 38 a SGB XI	Wohngruppenzuschlag 	214 €	214 €	214 €	214 €	214 €	Mit dem Wohngruppenzuschlag (monatlich) kann in der WG eine Person finanziert werden, die zum Beispiel organisatorische, betreuende oder hauswirtschaftliche Aufgaben übernimmt. Die Anforderungen an die Person nennt Ihnen Ihre Pflegekasse.
		Hausnotruf						Durch einen Hausnotruf wird schnelle Hilfe gewährleistet. Mit Pflegegrad können Sie einen Zuschuss bei der Pflegekasse beantragen.
	§ 7a SGB	Pflegeberatung 	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Alle Versicherten haben den Anspruch auf eine Pflegeberatung durch die Pflegekassen zu Hause .
	§ 37 III SGB XI	Beratungsbesuch 	Anspruch	Halbjährlich Pflicht	Halbjährlich Pflicht	Vierteljährlich Pflicht	Vierteljährlich Pflicht	Beziehen Pflegebedürftige nur das Pflegegeld, müssen ab Pflegegrad 2 regelmäßige Pflichtberatungsbesuche , z.B. durch einen Pflegedienst, in Anspruch genommen werden, um die Qualität der häuslichen Pflege sicherzustellen. Es wird gemeinsam auf die Pflegesituation geschaut und auf Entlastungsmöglichkeiten hingewiesen.